

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden  
vom 18.12.2009**

(veröffentlicht im Abl. 14/09, S. 182 - 201)

- (§§ 10 und 11 geändert durch Satzung vom 17.12.2010, Abl. 11/10, S. 145 - 146)  
 (§§ 10, 11 und 13 geändert durch Satzung vom 14.12.2011, Abl. 11/11, S. 164 – 166)  
 (§§ 10 Abs. 7 und 11 Abs. 6 geändert durch Satzung vom 14.12.2012, Abl. 11/12, S. 84 – 85)  
 (§§ 8, 10 und 13 geändert durch Satzung vom 22.03.2013, Abl. 05/13, S. 51 – 54)  
 (§§ 10 und 11 geändert durch Satzung vom 18.12.2013, Abl. 15/13, S. 126 – 127)  
 (§§ 4, 10 und 10a, 11 geändert durch Satzung vom 18.12.2015, Abl. 15/15, S. 192 – 194)  
 (§§ 10 Abs. 7 und 11 Abs. 6 geändert durch Satzung vom 16.12.2016, Abl. 10/16, S. 156 – 157)  
 (§§ 10 Abs. 7 und 11 Abs. 6 geändert durch Satzung vom 15.12.2017, Abl. 10/17, S. 179 – 180)  
 (§ 17 Abs. 1 Satz 3a und 3b geändert durch Satzung vom 13.12.2018, Abl. 13/18, S. 161)  
 (§ 17 Abs. 1 Satz 3a und 3b geändert durch Satzung vom 26.08.2021, Abl. 12/21, S. 146 – 148)  
 (§ 10 Abs. 7 geändert durch Satzung vom 16.12.2022, Abl. 14/2022, S. 194 – 195)  
 (§§ 10 Abs. 7 und 11 Abs. 6 geändert durch Satzung vom 15.12.2023, Abl. 14/23, S. 154 – 255)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Satzung zur 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Gemeinde Senden am 18.12.2009 beschlossen:

**1. Abschnitt:  
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1  
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Senden Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie

## 66.3

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### **2. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen**

#### **§ 2 Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach KAG von der Gemeinde zu tragen ist, erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des KAG.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und
  1. für die nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht besteht und
  2. a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder  
b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

### § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche, die nach Art und Maß der baulichen Nutzung modifiziert wird.

## 66.3

- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt:
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwässer in Anspruch genommen wird oder nach der Kanalplanung genommen werden kann.
  - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Satz 2 Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

- (4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Außenbereich:
- a) bei gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl der Landwirtschaft als auch Wohnzwecken dienen, die zum Wohnen genutzte überbaute Fläche, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche,
  - b) bei gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich die gewerblich überbaute und die zum Wohnen genutzte überbaute Grundstücksfläche, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2, 3 oder 4) vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,50, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,50, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

## 66.3

- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichsten Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,30 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser 7,60 €<sup>1</sup> je qm der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 5 bis 8 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 75 v. H., bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 25 v. H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben.
- (10) Solange bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 9 Satz 1 u. 2, 1. Halbsatz um 50 v.H. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 9 S. 1 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 18.12.2015

Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

- (11) Sobald durch Änderung der öffentlichen Abwasseranlage der Vollanschluss zulässig ist (Niederschlags- bzw. Schmutzeinleitung), ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Berechnung erfolgt nach der im Zeitpunkt des Eintritts der Zulässigkeit geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.  
Im Falle des § 4 Abs. 11 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

### **§ 6**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## 66.3

### § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### 3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

#### § 8 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Senden nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren).<sup>1</sup> Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für die Einleitung von Niederschlagswasser, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Entwässerungsgebühren abgewälzt.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde Senden an Stelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Gemeinde Senden eine Kleineinleiterabgabe.
- (3) Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> § 8 Abs. 1 S. 1 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 22.03.2013

<sup>2</sup> § 8 Abs. 3 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 22.03.2013



## **§ 9 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgelungen oder nicht leitungsgelungen abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).

## **§ 10 Schmutzwassergebühren und Umlage der Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken direkt oder indirekt zugeführt werden. Gebührenmaßstab ist der m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 10 Abs. 6a) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermengen (§ 10 Abs. 6b) des vorletzten Kalenderjahres, abzüglich der gem. § 10 Abs. 4 nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.<sup>1</sup>
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall verlangen, dass die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge durch geeignete und von der Gemeinde anerkannte Abwassermengenzähler nachgewiesen wird. In diesen Fällen richtet sich die Schmutzwassergebühr nach der tat-

---

<sup>1</sup> § 10 Abs. 2 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 22.03.2013

## 66.3

sächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge. Die durch den Einbau und die Unterhaltung des Abwassermengenzählers entstehenden Kosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für das Anschlussjahr und die zwei folgenden Kalenderjahre der tatsächliche Wasserverbrauch zugrunde gelegt. In diesem Fall erhebt die Gemeinde für diese Zeit eine Vorauszahlung, die später nach den vorliegenden Wasserverbrauchswerten des jeweiligen Jahres abgerechnet wird.

Als Vorauszahlung sind bei Privathaushalten je Person und Jahr 40 m<sup>3</sup> zugrunde zu legen.

- (4) Ein Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 zulässig.

Der Gebührenschuldner ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis über die der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten und von der Gemeinde anerkannten sowie plombierten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet

eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Die Gebühren für den privaten Wasserzähler richten sich nach § 10a<sup>1</sup>.

### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Abzug ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.<sup>2</sup>

- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Frischwassermenge auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu stellen ist, um 8 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt, maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der letzten allgemeinen Viehzählung. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Frischwassermengen landwirtschaftlicher Betriebe gelten die § 10 Abs. 2 und 4. Mindestens als Frischwasserverbrauch anzusetzen sind je Person und Jahr 40 m<sup>3</sup> (Stichtag 31.12. des Vorjahres), soweit nicht verlässliche Verbrauchswerte aus den Vorjahren zu Grunde gelegt werden können.
- (6) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen (Abs. 2) werden wie folgt ermittelt:

---

<sup>1</sup> § 10 Abs. 4 Nr. 2 Satz 5 eingefügt durch 6. Änderungssatzung vom 18.12.2015

<sup>2</sup> § 10 Abs. 4 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 22.03.2013

## 66.3

- a) Bei Entnahme aus einer öffentlichen Wasserversorgung gilt die von den Versorgungsunternehmen ermittelte Verbrauchsmenge für ein Jahr, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird ein Frischwasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> / Jahr pro Person zugrunde gelegt. Sofern eine Ermittlung aufgrund der Personenzahl nicht möglich ist, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.<sup>1</sup>
- b) Bei Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gilt die durch Wasserentnahmerecht zugestandene oder durch Wassermesser nachgewiesene Wassermenge. Dabei muss es sich um einen geeigneten und von der Gemeinde anerkannten Wassermesser handeln, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion des Wassermessers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist kein Wasserentnahmerecht erforderlich und kein Wassermesser eingebaut, hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wassermessers nicht zumutbar, wird ein Frischwasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup>/Jahr pro Person zugrunde gelegt. Es gilt die Personenzahl nach dem Stand des Melderegisters am 01.12. des dem jeweiligen Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres. Kann die Wassermenge aufgrund der Personenzahl nicht festgestellt werden, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden oder Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).<sup>2</sup>
- c) In den Fällen, in denen ein Abwassermengenzähler vorhanden ist, bestimmt sich die Wassermenge nach der durch den Abwassermengenzähler nachgewiesenen Abwassermenge.

---

<sup>1</sup> § 10 Abs. 6 Buchstabe a geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011

<sup>2</sup> § 10 Abs. 6 Buchstabe b geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011

- (7) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2024 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,59 €.<sup>1</sup>
- (8) Abweichend von Abs. 7 beträgt der Gebührensatz:  
wenn und solange eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird: 50 v. H.
- Dies gilt nicht bei Grundstücken mit industriellen oder gewerblichen Betrieben, wenn die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (vgl. § 7 der Entwässerungssatzung).
- (9) Im Druckentwässerungssystem stellt der Anschlussnehmer die Stromversorgung der Druckpumpe auf eigene Kosten sicher. Als Ausgleich hierfür erstattet die Gemeinde daher in diesen Fällen pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser 0,14 €.
- (10) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, festgesetzt. Stichtag ist der 31.12. des Jahres, für das die Gemeinde die Kleineinleiterabgabe erhebt.
- (11) An jährlicher Kleineinleiterabgabe werden umgelegt:
- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| ab 01. Januar 2002 | 17,90 € je Bewohner |
|--------------------|---------------------|

### **§ 10a<sup>2</sup>**

#### **Gebühr für das Erfassen, Abrechnen und Verplomben von privaten Wasserzählern**

- (1) Für das Erfassen, Abrechnen und Verplomben von privaten Wasserzählern (§ 10 Abs. 4 Nr. 2) wird je betriebenem Wasserzähler eine Gebühr erhoben.
- (2) Die jährliche Gebühr beträgt für die privaten Wasserzähler, für den durch Bearbeitung und Überprüfung der Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen gem. § 10 Abs. 4 entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand, 7,50 € je Wasserzähler. Für die erstmalige und je-

<sup>1</sup> § 10 Abs. 7 geändert durch 12. Änderungssatzung vom 15.12.2023

<sup>2</sup> § 10a eingefügt durch 6. Änderungsverordnung vom 18.12.2015

## 66.3

de weitere Verplombung eines privaten Wasserzählers entsteht eine einmalige Gebühr von 20,00 €; für den zweiten und jeden weiteren Zähler auf dem gleichen Grundstück ermäßigt sich die Gebühr auf jeweils 5,00 €.

- (3) Die Gebührenpflicht gem. Abs. 2 beginnt mit der Installation des privaten Wasserzählers zur Berücksichtigung bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren. Die Gebührenpflicht endet mit der Abmeldung des privaten Wasserzählers bei der Gemeinde.

### § 11

#### Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/ oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengitterstein sowie – soweit ein einem sickertfähigen Unterbau vorhanden ist - Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke).
- (3) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommen-

den Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m<sup>3</sup> beträgt.

- (4) Im Fall des ordnungsgemäßen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen) oder zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z.B. Rückhaltebecken), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m<sup>3</sup> beträgt.

Die für die Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche reduziert sich ebenfalls um 50 %, wenn die maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in ein öffentliches Grabensystem gelangt, welches nicht Bestandteil der gemeindlichen Abwasseranlage ist, mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist.<sup>1</sup>

- (5) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 2a der Entwässerungssatzung entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

---

<sup>1</sup> § 11 Abs. 3 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011

## 66.3

- (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2024 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich 0,49 €.<sup>1</sup>

### § 12

#### Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

##### (1) Gebühren

- a) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- b) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- c) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.  
Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem diese Änderung erfolgt.

##### (2) Umlage der Kleininleiterabgabe

- a) Die Abgabepflicht beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem die Kleininleitung erfolgt.
- b) Die Abgabepflicht endet mit dem Wegfall der Kleininleitung. Entfällt die Kleininleitung vor dem 31.12. des Jahres, so entfällt die Abgabe für das gesamte Jahr.
- c) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### § 13

#### Gebühren- und Abgabepflichtige

##### (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:

---

<sup>1</sup> § 11 Abs. 6 geändert durch 12. Änderungssatzung vom 15.12.2023



- a) der Eigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) der Träger der Straßenbaulast

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.<sup>1</sup> Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.<sup>2</sup>
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 14 Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit anderen Abgaben, so gilt deren Fälligkeit.

### **§ 15 Verwaltungshelfer**

---

<sup>1</sup> § 13 Abs. 1 S. 1 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 22.03.2013

<sup>2</sup> § 13 Abs. 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011

## **66.3**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

#### **§ 16 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücks- oder Hausanschlusses an die Abwasseranlage sind der Gemeinde KAG zu ersetzen.
- (2) Zum Grundstücksanschluss gehört die Anschlussleitung vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze. Zum Hausanschluss gehören die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, einschließlich Schächten und Inspektionsöffnungen.

#### **§ 17 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Grundstücks-Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Erhält das Grundstück auf Antrag mehrere Anschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Straßenbegrenzungslinie, für die Herstellung oder Erneuerung:

a) Freispiegelleitung<sup>1</sup>

Straßentyp	Trennsystem		
	einzeln		zusammen
	SW €	RW €	SW u. RW €
<u>Ausgebaute Straßen</u> Fahrbahn und Gehweg / niveaugleiche Mischflä- che	837,00	861,00	1.698,00
<u>Teilweise ausgebaute Straßen</u> Fahrbahn ohne Gehweg	628,00	652,00	1.280,00
<u>Nicht ausgebaute Stra- ßen</u> Sog. Baustraßen	216,00	240,00	456,00

b) Druckentwässerungssystem<sup>2</sup>

Straßentyp	€
<u>Ausgebaute Straßen (bituminös)</u> (Verlegung im bituminösen Fahr- bahnbereich u. befestigten Seiten- streifen)	581,00
<u>Ausgebaute Straßen</u> Verlegung im Bankettbereich	179,00

- (2) Der Aufwand für die Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.  
Dies gilt auch für Hausanschlüsse oder Teile von Hausanschlüssen; falls der Gemeinde hierfür Aufwand entsteht.

<sup>1</sup> § 17 Abs. 1 Satz 3 a geändert durch 10. Änderungssatzung vom 26.08.2021

<sup>2</sup> § 17 Abs. 1 Satz 3 b geändert durch 10. Änderungssatzung vom 26.08.2021

## 66.3

- (3) Erstellt die Gemeinde einen Anschluss trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des LWG zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde (§ 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung), hat der Ersatzpflichtige die Kosten für notwendigen Mehraufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Eine schriftliche Einverständniserklärung ist vorab einzuholen.
- (4) Für einen gemeindlicherseits gelieferten Schmutzwasserpumpenschacht aus Kunststoff oder Beton (der bereits durch die Gemeinde mit dem notwendigen Zubehör als Vorrichtung für die Installation der Abwasserpumpe versehen wurde) sind vom Anschlussnehmer die entstandenen Kosten zu ersetzen. Etwaige notwendige Kosten, die der Gemeinde durch die Erneuerung oder Unterhaltung dieser Anlagenteile entstehen, sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (5) Werden Hausanschlussleitungen auf Wunsch des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten ganz oder teilweise durch die Gemeinde hergestellt oder erneuert, hat dieser die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

### § 18

#### Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung), für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

### § 19

#### Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Ablösung der Beitrags- und Kostenersatzpflichten**

Die Beitrags- und Kostenersatzpflichten des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten nach dieser Satzung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden.

### **§ 21**

#### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW (VwVG NRW) in seiner aktuellen Fassung.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Senden vom 25.06.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2006 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 9 bis 11) rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und er-

## 66.3

setzen insoweit die entsprechenden gebühren-rechtlichen Regelungen des § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 25.06.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2006.